



# **ISMST-Statuten**

*International Society for  
Musculoskeletal Shock Wave Therapy*

# Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Zweck des Vereines .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Ideelle und finanzielle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes.....</b>	<b>4</b>
3.1. Ideelle Mittel .....	4
3.2. Finanzielle Mittel .....	5
<b>4. Arten der Mitgliedschaft .....</b>	<b>6</b>
4.1. Ordentliche Mitglieder .....	6
4.2. Mitglieder im Ruhestand.....	6
4.3. Ehrenmitglieder.....	6
4.4. Assoziierte Mitglieder .....	6
<b>5. Erwerb der Mitgliedschaft .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>7</b>
6.1. Der freiwillige Austritt.....	7
6.2. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug .....	7
6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung des Vereinsinteresses und wegen unehrenhaften Verhaltens .....	7
6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, der fördernden Mitgliedschaft sowie der assoziierten Mitgliedschaft .....	7
<b>7. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>8</b>
7.1. Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen .....	8
7.2. Stimmrecht und Wahlrecht in der Generalversammlung.....	8
7.3. Recht auf Information über Vereinsagenden .....	8
7.4. Pflicht zur Förderung der Vereinsinteressen.....	8
7.5. Pflicht zur Weitergabe publizierter, wissenschaftlicher Erkenntnisse.....	8
7.6. Beitragspflicht.....	8
7.7. Ausnahme der Beitragspflicht.....	8
7.8. Automatische Beitragsabbuchung.....	8
<b>8. Die jährliche Generalversammlung.....</b>	<b>9</b>
8.1. Frequenz, Termin und Lokalisation .....	9

8.2. Die außerordentliche Generalversammlung.....	9
8.3. Die Einladung zur (außerordentlichen) Generalversammlung .....	9
8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten.....	9
8.5. Gültige Beschlüsse .....	9
8.6. Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht.....	9
8.7. Wahlen und Beschlussfassungen .....	10
8.8. Der Vorsitz in der Generalversammlung .....	10
<b>9. Aufgaben der Generalversammlung .....</b>	<b>10</b>
9.1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. ....	10
9.2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. ..	10
9.3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	10
9.4. Entscheidung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern. ....	10
9.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.. .....	10
9.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen der Tagesordnung. ....	10
<b>10. Die Vereinsfunktionäre.....</b>	<b>10</b>
<b>10.1. Der Vorstand.....</b>	<b>10</b>
10.1.1. Die Mitglieder des Vorstandes sind: .....	10
10.1.2. Bestellungsmodalitäten für Vorstandsmitglieder .....	11
10.1.3. Aufgaben des gesamten Vorstandes des Vereins .....	12
10.1.4. Finanzen .....	12
<b>10.2. Ehemalige Präsidenten.....</b>	<b>18</b>
<b>10.3. Vereinsfunktionäre, die nicht dem Vorstand angehören.....</b>	<b>18</b>
<b>11. Das Schiedsgericht.....</b>	<b>19</b>
<b>12. Auflösung des Vereines .....</b>	<b>19</b>

# Statuten

des Vereines

*Internationale Gesellschaft für Medizinische Stoßwellentherapie*<sup>1</sup>  
(*International Society for Medical Shock Wave Treatment*)  
(ISMST)<sup>2</sup>

*Fassung vom 4. November 2021 in Wien, Österreich*

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

1.1. Der Verein führt den Namen

*Internationale Gesellschaft für Medizinische Stoßwellentherapie*  
(*International Society for Medical Shock Wave Treatment, ISMST*)

1.2. Das Zentrale Vereinsregister (ZVR) ist in Österreich beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Der Verein ist unter der ZVR-Zahl: 941342744 erfasst und hat seinen Sitz in Linz<sup>3</sup>.

1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

## **2. Zweck des Vereines**

Der Verein ist eine medizinische und wissenschaftliche Vereinigung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Zweck ist die Erforschung und Entwicklung der Stoßwellentherapie mit dem Schwerpunkt, die Ausbildung der Anwender weltweit zu fördern.

## **3. Ideelle und finanzielle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

Der Verein widmet das Hauptinteresse der Forschung und Lehre betreffend extrakorporaler Stoßwellentherapie in der Medizin.

### **3.1. Ideelle Mittel**

3.1.1. Forschungsförderung und Qualitätssicherung

---

<sup>1</sup> Der Namenswechsel von „*Internationale Gesellschaft für Stoßwellentherapie des Stütz- und Bewegungsapparates*“ auf „*Internationale Gesellschaft für Medizinische Stoßwellentherapie*“ erfolgte bei der ISMST-AGM (annual general meeting = 11. Jahreshauptversammlung) in Toronto, Kanada im Juni 2007

<sup>2</sup> Die erste Fassung wurde in Wien, im Juni 1997 beschlossen.

<sup>3</sup> Die Änderung vom Vereins-Sitz in *1030 Wien; Landstrasser Hauptstrasse 83* auf *4030 Linz, Ebelsberger Schlossweg 5* wurde bei der ISMST-AGM (annual general meeting = 10. Jahreshauptversammlung) in Rio de Janeiro am 21.4.2006 beschlossen.

In Zusammenarbeit mit nationalen Stoßwellengesellschaften und Herstellern von Stoßwellengeräten erstellt die ISMST Kriterien zur Qualitätssicherung, sowie zur postgraduierten Ausbildung von Anwendern der Stoßwellentherapie in der Medizin, wobei die Kriterien der Evidence Based Medicine (EBM) implementiert werden.

#### 3.1.2. Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

Organisation von Tagungen, Symposien, Seminaren, Vorträgen, Versammlungen, Schulungen, Kursen, postgraduierten Ausbildungen von Anwendern der Stoßwellentherapie.

Die ISMST ist eine Kommunikationsplattform für alle Angelegenheiten, welche die Stoßwellentherapie in der Medizin betreffen.

#### 3.1.3. Kooperation mit anderen Stoßwellengesellschaften

Ziel ist es, mit wissenschaftlichen Gesellschaften mit gleichen oder ähnlichen Interessen zu kooperieren, im speziellen mit nationalen Gesellschaften, welche sich mit Stoßwellentherapie in der Medizin auseinandersetzen.

#### 3.1.4. Zusammenarbeit mit Behörden und öffentlichen Institutionen des Gesundheitswesens

Erstellung von Stellungnahmen, Studien und / oder Gutachten für Regierungsbehörden und Institutionen verschiedener Gesundheitseinrichtungen, wenn es darum geht, den wissenschaftlichen Status quo der Stoßwellentherapie darzustellen.

#### 3.1.5. Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern von Stoßwellengeräten

Die ISMST fördert die Kommunikation zwischen der Industrie, den Händlern und den Anwendern, um gemeinsam Normen und Anwendungsempfehlungen zu entwickeln, welche die Anwendung der Geräte verbessern und die Patientensicherheit erhöhen.

### **3.2. Finanzielle Mittel**

Mitgliedsbeiträge, Kurs- und Kongressgebühren (inklusive Sponsoring der Industrie und Einnahmen für soziale Begleitprogramme im Rahmen von Veranstaltungen), Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige gesetzlich mögliche und erlaubte Zuwendungen.

## **4. Arten der Mitgliedschaft**

### **4.1. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder, das sind Ärzte mit speziellem Interesse und Erfahrung in der Stoßwellentherapie des Stütz- und Bewegungsapparates, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

### **4.2. Mitglieder im Ruhestand**

Mitglieder im Ruhestand, das sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die nach Eintritt in den Ruhestand ihre Mitgliedschaft erhalten wollen. Bei Anerkennung des Status „Mitglied im Ruhestand“ bestehen dieselben Rechte wie bei ordentlichen Mitgliedern, ohne Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Eine Mitgliedschaft-Ermäßigung bei Veranstaltungen des Vereins kann gewährt werden.

### **4.3. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder, das sind Personen, die außerordentliche Leistungen für die Entwicklung der Stoßwellentherapie oder für die Gesellschaft geleistet haben.

4.3.1. Alle Ehrenmitglieder (Honorary Fellows) sind auf Lebzeiten von der Generalversammlung dazu auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

4.3.2. Ehrenmitglieder haben das Recht, im Vorstand der ISMST beratend tätig zu sein, sie dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

4.3.3. Ehrenmitglieder (Honorary Fellows) haben den Status ordentlicher Mitglieder (inklusive deren Stimmrecht), aber sie sind von der Bezahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit.

4.3.4. Ein Ehrenmitglied (Honorary Fellow) kann für den Vorstand als Ehrenpräsident nominiert werden, diese Funktion beinhaltet auch das volle Stimmrecht im Vorstand.

### **4.4. Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder, das sind Wissenschaftler, Ärzte, sowie Personen aus medizinischen und nicht medizinischen Organisationen, die im Umfeld der Stoßwellentherapie des Stütz- und Bewegungsapparates tätig sind.

4.4.1. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, Generalversammlungen zu besuchen, aber sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können Personen werden, die zur selbständigen Berufsausübung als Arzt befugt und tätig sind, sowie Therapeuten, die die

Stoßwellentherapie am Menschen selbständig indizieren und eigenverantwortlich durchführen dürfen.

- 5.2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft soll durch zwei Bürgen, die selbst ordentliche Mitglieder des Vereins sind, unterstützt werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied (Honorary Fellows) und zum assoziierten Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

### **6.1. Der freiwillige Austritt**

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

### **6.2. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug**

Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Zahlungsverzug kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

### **6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung des Vereinsinteresses und wegen unehrenhaften Verhaltens**

Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung des Vereinsinteresses und wegen unehrenhaften Verhaltens kann vom Vorstand verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

### **6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, der fördernden Mitgliedschaft sowie der assoziierten Mitgliedschaft**

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, der fördernden Mitgliedschaft sowie der assoziierten Mitgliedschaft kann wegen grober Verletzung des Vereinsinteresses und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **7.1. Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen; es kann damit eine finanzielle Abgeltung verbunden sein (Kongressgebühr oder ähnliches).

Die Mitglieder sollen über alle Veranstaltungen zeitgerecht informiert werden, damit ihnen dieses Recht ermöglicht wird.

### **7.2. Stimmrecht und Wahlrecht in der Generalversammlung**

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Mitglieder, welche während einer Generalversammlung zu ordentlichen Mitgliedern wurden, sind nicht sofort, sondern sind ab der nächsten Generalversammlung wahlberechtigt.

Fördernde und assoziierte Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

### **7.3. Recht auf Information über Vereinsagenden**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

### **7.4. Pflicht zur Förderung der Vereinsinteressen**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.

### **7.5. Pflicht zur Weitergabe publizierter, wissenschaftlicher Erkenntnisse**

Um die Aktualisierung des Wissensstandes über die Stoßwellentherapie (insbesondere am Stütz- und Bewegungsapparates) zu ermöglichen, werden die ordentlichen Mitglieder aufgefordert, den Vorstand über wissenschaftliche Erkenntnisse zu informieren und Abschriften beziehungsweise Kopien etwaiger Publikationen zukommen zu lassen.

### **7.6. Beitragspflicht**

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Beitragsperiode dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres.

### **7.7. Ausnahme der Beitragspflicht**

Die Mitglieder im Ruhestand und die Ehrenmitglieder (Honorary Fellows) sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge befreit.

### **7.8. Automatische Beitragsabbuchung**



Auf Grund der Schwierigkeit der internationalen Verrechnung der Mitgliedsgebühren verpflichtet sich jedes Mitglied, die Abbuchung von der Kreditkarte jährlich automatisch durchführen zu lassen. Bei Kündigung der Mitgliedschaft muss die Stornierung der Abbuchung schriftlich an den Generalsekretär erfolgen.

## **8. Die jährliche Generalversammlung**

### **8.1. Frequenz, Termin und Lokalisation**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Der Ort und der Zeitpunkt werden bei der jeweils vorhergehenden Generalversammlung festgelegt. Bei Änderungen des Zeitpunktes und/oder des Ortes der Generalversammlung muss der Vorstand die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem festgelegten neuen Termin verständigen.

### **8.2. Die außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt zu finden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 6 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden. Der Ablauf entspricht dem einer ordentlichen Generalversammlung.

### **8.3. Die Einladung zur (außerordentlichen) Generalversammlung**

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Jene Mitglieder, die verabsäumten, ihre Adressänderungen im ISMST Büro schriftlich zu ändern und die Änderung nicht schriftlich bestätigt wurde, haben keinen Anspruch auf zeitgerechte Information.

### **8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten**

Anträge zu Tagesordnungspunkten, welche bis 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand (Präsidenten bzw. Generalsekretär) einlangen, müssen in die Tagesordnung einfließen; der Vorstand kann auch kurzfristig Tagesordnungspunkte bestimmen.

### **8.5. Gültige Beschlüsse**

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

### **8.6. Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht**

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe zu Tagesordnungspunkten ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### **8.7. Wahlen und Beschlussfassungen**

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und erfolgen auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder in geheimer Abstimmung.

### **8.8. Der Vorsitz in der Generalversammlung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **9. Aufgaben der Generalversammlung**

- 9.1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 9.2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 9.3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 9.4. Entscheidung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Endgültige Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern und über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, der fördernden und der assoziierten Mitgliedschaft.

- 9.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 9.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen der Tagesordnung.

## **10. Die Vereinsfunktionäre**

### **10.1. Der Vorstand**

#### **10.1.1. Die Mitglieder des Vorstandes sind:**

- Präsident

- Vizepräsident
- Kongresspräsident
- Zukünftiger Kongresspräsident
- Ehemaliger Kongresspräsident
- Ehrenpräsidenten
- Generalsekretär
- Mitgliedersekretär
- Wissenschaftssekretär
- Fortbildungskoordinator
- Wirtschaftskoordinator
- Kassier
- Forschungskoordinator
- Leiter des Compliance Komitees
- (Bis zu zwei) Mitglieder des Compliance Komitees

### 10.1.2. Bestellungsmodalitäten für Vorstandsmitglieder

Die Funktionäre sollten möglichst aus verschiedenen Ländern beziehungsweise Tätigkeitsbereichen stammen.

Die Funktionäre werden von den Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt. Alle Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge einzubringen. Die Vorschläge müssen dem Generalsekretär so zugestellt werden, dass die Vorschläge auch in der Vorstandssitzung erörtert werden können.

Die Funktionsperiode der Funktionäre dauert in der Regel drei Jahre (ausgenommen die Kongresspräsidenten, diesbezüglich siehe nächster Absatz).

Die Amtsdauer für die Kongresspräsidenten ändert sich jährlich:

Die Wahl zum **Zukünftigen Kongresspräsidenten** bedeutet, dass dieser ein Jahr diese Funktion ausübt, danach ändert sich der Status automatisch in die Funktion des **Kongresspräsidenten**, dann für ein Jahr in den **Ehemaligen Kongresspräsidenten**.

Es ist den Mitgliedern möglich, die Funktionäre auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung auch jährlich zu ändern.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Generalsekretär mit Zustimmung des Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Sollte der Präsident nicht in der Lage sein, seine Funktion wahrzunehmen, übernimmt dessen Aufgaben der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Generalsekretär.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

### **10.1.3. Aufgaben des gesamten Vorstandes des Vereins**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Koordination und Planung der wissenschaftlichen Tätigkeit.
- Dokumentation der wissenschaftlichen Tätigkeit seiner Mitglieder.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Generalversammlung.
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### **10.1.4. Finanzen**

Eigentümer des Vereinskontos ist der Verein.

Zeichnungsberechtigung und Verfügungsgewalt über das Vereinsvermögen erhalten:

10.1.4.1. Der Präsident

10.1.4.2. Der Kassier

10.1.4.3. Der Generalsekretär

10.1.4.4. Etwaige Personen, die zur Erleichterung der finanziellen Abwicklungen vom Vorstand eine Zeichnungsberechtigung erhalten (beispielsweise die Sekretärin des Vereins oder im Falle ausschließlich nichtösterreichischer Vorstandsmitglieder ein österreichisches Vereinsmitglied, welches dann das Vereinskonto verwaltet und auf Anordnung der Verantwortlichen (Präsident, Kassier, Generalsekretär) die finanziellen Transaktionen vornimmt

Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Details der Erstellung der Buchhaltung über Einkünfte, Ausgaben und Guthaben des Vereines.

Die Buchhaltungsperiode dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Buchhaltungsjahrs.

## **10.1.5. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

### **10.1.5.1. Der Präsident**

10.1.4.1.1. Der Präsident vertritt den Verein als erster Repräsentant nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten, soll diese Aufgabe vom Vizepräsidenten wahrgenommen werden, bzw. vom Generalsekretär, wenn der Präsident und der Vizepräsident dazu nicht in der Lage sind.

10.1.4.1.2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.

10.1.4.1.3. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

10.1.4.1.4. Der Präsident unterstützt die Organisation von Veranstaltungen der ISMST.

10.1.4.1.5. Der Präsident unterstützt die Mitglieder bei ihren Diskussionen mit Behörden und Institutionen, die mit der Erstellung von Richtlinien zur Durchführung und Entschädigung der Stoßwellentherapie auf nationaler und internationaler Ebene befasst sind.

10.1.4.1.6. Der Präsident ist ermächtigt, im Namen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands Verträge zu unterzeichnen, ebenso der Generalsekretär (siehe „Der Generalsekretär“).

#### **10.1.5.2. Der Vizepräsident**

10.1.4.1.7. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in all seinen Tätigkeiten. Der Vizepräsident führt den Vorstand und den Verein im Falle der Verhinderung des Präsidenten bis der Präsident nicht mehr verhindert ist oder bei dauerhafter Verhinderung des Präsidenten bis von der Generalversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist. Der Vizepräsident hat während der Übernahme der Aufgaben des Präsidenten die volle Verantwortung und alle Kompetenzen des Präsidenten.

#### **10.1.5.3. Der Kongresspräsident**

10.1.4.1.8. Der Kongresspräsident ist Veranstalter des nächsten jährlichen Kongresses der ISMST.

10.1.4.1.9. Die Organisation dieser Veranstaltung wird unterstützt vom gesamten Vorstand, das finanzielle Risiko (Ausfallhaftung) übernimmt der Kongresspräsident ad personam.

#### **10.1.5.4. Der ehemalige Kongresspräsident**

10.1.5.4.1. Der ehemalige Kongresspräsident ist der Vorgänger des Kongresspräsidenten.

10.1.5.4.2. Der ehemalige Kongresspräsident berät und unterstützt den Vorstand und Kongresspräsidenten bei der Ausrichtung des jährlichen Kongresses und sonstigen Vereinsangelegenheiten.

10.1.5.4.3. Der Ehemalige Kongresspräsident muss den Kongress sowohl organisatorisch wie auch finanziell abschließen und in einem abschließenden Kongressbericht dem Vorstand bzw. der Generalversammlung präsentieren. Die Generalversammlung muss den Ehemaligen Kongresspräsidenten bei korrektem Abschluss von seinen Aufgaben und Verpflichtungen entlasten, andernfalls würde der Verein Kosten und Verpflichtungen nicht übernehmen.

#### **10.1.5.5. Der zukünftige Kongresspräsident**

10.1.5.5.1. Der zukünftige Kongresspräsident ist der Nachfolger des Kongresspräsidenten.

10.1.5.5.2. Der zukünftige Kongresspräsident ist in der Regel Veranstalter des übernächsten jährlichen Kongresses der ISMST.

10.1.5.5.3. Der Zukünftige Kongresspräsident berät und unterstützt Veranstalter von ISMST-Veranstaltungen.

#### 10.1.5.6. Der Generalsekretär

Der Generalsekretär hat die Aufgabe, das Tagesgeschäft zu erledigen, und ist in dieser Funktion auch offizieller Repräsentant nach außen.

##### 10.1.5.6.1. Organisation der Kommunikation

- Vereinsinterne Aussendungen bzw. Mitteilungen.
- Unterstützung des Präsidenten bzw. Kongressorganisers bei der Ankündigung der Vereinsveranstaltungen.

10.1.5.6.2. Vorbereitung der Buchhaltung und der Abwicklung finanzieller Transaktionen des Vereins, wobei die finanziellen Transaktionen von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes und/oder von einer Hilfskraft (beispielsweise einer Sekretär\*in) durchgeführt werden, die zeichnungsberechtigten Personen sind vom Vorstand zu bestimmen.

10.1.5.6.3. Dem Generalsekretär können vom Verein Hilfskräfte zur Seite gestellt werden, beispielsweise Sekretär\*innen, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützt und der Verein kann den Hilfskräften auch eine Zeichnungsberechtigung erteilen.

10.1.5.6.4. Der Generalsekretär ist ermächtigt, im Namen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands Verträge zu unterzeichnen, ebenso der Präsident (siehe „Der Präsident“).

10.1.5.6.5. Wartung der Homepage: Der Verein betrachtet die Homepage als sein wichtigstes Instrument der Kommunikation. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die entsprechende Aktualität der Homepage und die Organisation des ISMST-Auftritts bei diversen Netzwerken (social media), wobei der Sekretär ermächtigt ist, die Aufgaben an Dritte zu delegieren. Die Kosten trägt der Verein.

10.1.5.6.6. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle und dokumentiert schriftlich sämtliche Entscheidungen der Gesellschaft.

10.1.5.6.7. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Abwicklung der formalen Verpflichtungen des Vereins (jährliche behördliche Meldungen bei der Vereinspolizei).

10.1.5.6.8. Bei Verhinderung des Generalsekretärs sollen dessen Aufgaben der Mitgliedersekretär, der Wissenschaftssekretär oder ein anderes vom

Präsidenten zu bestimmendes Mitglied übernehmen.

#### **10.1.5.7. Der Mitgliedersekretär**

- 10.1.5.7.1. Der Mitgliedersekretär ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederliste und alle Angelegenheiten, die die Mitgliedschaft betreffen.
- 10.1.5.7.2. Der Generalsekretär unterstützt den Mitgliedersekretär bei der Kommunikation und bei der Einhebung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

#### **10.1.5.8. Der Wissenschaftssekretär**

- 10.1.5.8.1. Der Wissenschaftssekretär ist verantwortlich für die Verwaltung der wissenschaftlichen Unterlagen des Vereines.
- 10.1.5.8.2. Er sorgt für die Abwicklung wissenschaftlicher Veranstaltungen des Vereines, in dieser Funktion ist er enger Mitarbeiter des Veranstalters. Er versucht auch zukünftige Veranstaltungen anzubahnen und bringt die Vorschläge für potentielle Veranstalter in den Vorstand, wo die konkreten Beschlüsse gefasst werden.
- 10.1.5.8.3. Er unterstützt alle wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft.

#### **10.1.5.9. Der Fortbildungskoordinator**

- 10.1.5.9.1. Der Fortbildungskoordinator ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen der ISMST.
- 10.1.5.9.2. Er/sie ist in dieser Funktion enge/r Mitarbeiter/in des Veranstalters von ISMST Kongressen. Er/sie versucht auch zukünftige Veranstaltungen anzubahnen und bringt die Vorschläge für potentielle Veranstalter in den Vorstand, wo die konkreten Beschlüsse gefasst werden.
- 10.1.5.9.3. Er unterstützt alle wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft.

#### **10.1.5.10. Der Kassier**

- 10.1.5.10.1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er soll sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft verwalten und ist zur Rechenschaftslegung sowie zur Erstellung eines Budgetvoranschlags bei der jährlichen Generalversammlung verpflichtet.



10.1.5.10.2. Die Buchhaltung wird extern erstellt, es obliegt dem Kassier, diesbezüglich einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu beauftragen und die Unterlagen bereitzustellen, wobei der Vorstand über die Durchführung informiert werden muss und gegebenenfalls mehrheitlich Änderungen bei der Wahl des Buchhaltungsbüros veranlassen kann.

10.1.4.1.10. Bei Verhinderung des Kassiers soll dessen Aufgaben ein vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied übernehmen.

#### **10.1.5.11. Der Wirtschaftskordinator**

10.1.5.11.1. Der Wirtschaftskordinator ist für die Kommunikation mit der Industrie verantwortlich. Der Kontakt zu den Herstellern und Händlern der Stoßwellengeräte sollte von allen Mitgliedern des Vereines und besonders des Vorstandes gepflegt werden; der Wirtschaftskordinator sollte die Kommunikation koordinieren.

10.1.5.11.2. Die Industrie sollte dazu gewonnen werden, im Verein als Sponsoren am Vereinsleben teilzuhaben.

#### **10.1.5.12. Der Forschungskordinator**

10.1.5.12.1. Der Forschungskordinator soll die weltweiten Bemühungen zur Erforschung der Wirkungsweise der Stoßwelle sowie deren entsprechender klinischer Anwendung seitens der ISMST verfolgen. Er soll bei der Organisation eines möglichst regelmäßigen Treffens (Basic Research Meeting) mithelfen und im Rahmen dieser Veranstaltung die Grundlagenforschung fördern und den Mitgliedern näherbringen.

#### **10.1.5.13. Leiter des Compliance Komitees**

10.1.5.13.1. Das Compliance Komitee ist geschaffen worden, um die Einführung der ISMST Guideline of Compliance and Code of Conduct zu unterstützen.

10.1.5.13.2. Der Leiter des Compliance Komitees koordiniert die Aktivitäten desselben, er sammelt die Fälle und organisiert die Treffen des Komitees.

#### **10.1.5.14. Mitglieder des Compliance Komitees**

10.1.5.14.1. Es gibt bis zu zwei weitere Mitglieder des Compliance Komitees, welche die Arbeit des Leiters unterstützen.

10.1.5.14.2. Die Entscheidungen des Compliance Komitees werden erfolgen mit einfacher Mehrheit nach demokratischen Grundsätzen.

Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern im Falle von Verhinderungen dürfen in der jeweiligen Funktion nur tätig werden, wenn der vertretene Funktionär verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

## **10.2. Ehemalige Präsidenten**

10.2.1. Ehemalige Präsidenten haben das Recht, im Vorstand der ISMST beratend tätig zu sein, sie dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **10.3. Vereinsfunktionäre, die nicht dem Vorstand angehören**

### 10.3.1. Die Rechnungsprüfer

10.3.1.1. Von der Generalversammlung werden für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

10.3.1.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### 10.3.2. Der Kongress-Sekretär

10.3.2.1. Vom Vereinspräsidenten oder vom Vorstand kann ein Kongress-Sekretär bestellt werden, der die Agenden des Präsidenten bei der Organisation teilweise oder zur Gänze übernehmen kann. Der Kongress-Sekretär kann mit der Berechtigung ausgestattet werden, schriftlich und mündlich Bestellungen und Reservierungen zu machen beziehungsweise Abmachungen einzugehen, die für die Abwicklung des Kongresses notwendig sind, es muss dafür aber auch eine schriftliche Beglaubigung vorliegen (Vorstandsbeschluss, Brief des Präsidenten oder ähnliches).

10.3.2.2. Der Kongress-Sekretär ist kein Mitglied des Vorstandes, sollte aber bei den Vorstandssitzungen teilnehmen, um einerseits Informationen an den Vorstand weitergeben zu können, andererseits auch die Wünsche und Vorstellungen des Vorstandes besser kennen zu lernen.

### 10.3.3. Die Beiräte

10.3.3.1. Es sollen bis zu 20 Beiräte aus möglichst verschiedenen Ländern bzw. Tätigkeitsbereichen bestellt werden.

10.3.3.2. Beiräte sollen eine beratende Funktion wahrnehmen und den Vorstand bei dessen Tätigkeit unterstützen.

10.3.3.3. Beiräte können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, um sich dort in die Diskussionen einzubringen und der bestmöglichen Entscheidungsfindung dienlich zu sein.

- 10.3.3.4. Beiräte können mit speziellen Aufgaben betraut werden, wie zu Beispiel der Erstellung von Texten bzw. Inhalten der Vereinshomepage oder der Vorbereitung von offiziellen Stellungnahmen Dritten gegenüber, welche der Vorstand oder der Präsident abgeben soll.

## **11. Das Schiedsgericht**

- 11.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 11.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Interessensvertreter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Vertreter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit wird versucht, ein anderes Mitglied zu wählen, erst wenn kein ordentliches Vereinsmitglied eine Mehrheit erreicht, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wobei der Präsident das Los wirft.
- 11.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **12. Auflösung des Vereines**

- 12.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 12.2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- 12.3. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand bzw. seinem Repräsentanten (ab Beschluss des Vereins zur Auflösung Liquidator genannt) einem Rechtsträger zu übergeben, der von der Generalversammlung bestimmt wurde und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung ist. In jedem Fall ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.

**Beschlossen durch die Mitglieder der ISMST in Wien, Österreich,  
am 4. November 2021 bei der 24. AGM<sup>4</sup> der ISMST  
nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Mehrheit.**

---

<sup>4</sup> Annual General Meeting, auf Deutsch Generalversammlung